



Berufsordnung

gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 und § 28 Thüringer Gesetz über die Architektenkammer, die Ingenieurkammer und den Schutz der Berufsbezeichnungen (ThürAIKG) vom 05.02.2008, beschlossen von der Vertreterversammlung am 20.11.2008

Inhalt

PRÄAMBEL

ERSTER TEIL

Berufsgrundsätze für alle Kammermitglieder

- § 1 Berufsausübung
- § 2 Ansehen des Berufsstandes
- § 3 Leistung und Vergütung
- § 4 Kollegialität
- § 5 Berufliche Fortbildung
- § 6 Auskunftspflichten
- § 7 Teilnahme an Wettbewerben
- § 8 Berufsunwürdiges Verhalten

ZWEITER TEIL

Zusätzliche Berufsgrundsätze für alle Ingenieure die ganz oder teilweise selbstständig tätig sind

- § 9 Firmierung
- § 10 Vergütung
- § 11 Werbung
- § 12 Berufshaftpflichtversicherung
- § 13 Geschäftsschädigendes Verhalten

DRITTER TEIL

Zusätzliche Berufsgrundsätze für Beratende Ingenieure

- § 14 Berufsausübung
- § 15 Berufsbezeichnung
- § 16 Auftragsvermittlung
- § 17 Interessenwahrung
- § 18 Hinweispflicht

VIERTER TEIL

- § 19 Zusatzqualifikation als Fachingenieur
- § 20 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Ingenieure üben einen Beruf aus, der ihnen eine hohe fachliche und ethische Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen und deren natürlichen Existenzgrundlagen – ihrer Umwelt – auferlegt.

Fachliche Qualifikation, charakterliche Integrität und die Bereitschaft, dem Gedeihen von Menschen und Natur zu dienen, sind Forderungen, die die Ingenieurkammer an ihre Mitglieder stellt.

Um diese Forderungen zu erfüllen, werden die Mitglieder angehalten,

- sich vorbildlich zu verhalten,
- das Berufsethos zu pflegen,
- sich fachlich fortzubilden und
- mit dem erworbenen Leistungsvermögen der Allgemeinheit zu dienen.

Verstöße gegen die Berufsordnung werden, gemäß § 30 ff. ThürAIKG, mit Maßnahmen, die von einer Rüge über Bußgelder bis zur Streichung aus den Listen bzw. Ausschluss reichen können, geahndet.

ERSTER TEIL

Berufsgrundsätze für alle Kammermitglieder

§ 1 Berufsausübung

- (1) Der Ingenieur übt seinen Beruf gewissenhaft und unter Berücksichtigung gesicherter technisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse und wirtschaftlicher Belange aus.
- (2) Er darf Leistungen nur auf den Gebieten erbringen, für die er und seine Mitarbeiter eine entsprechende Berufsausbildung und Berufserfahrung haben.
- (3) Er achtet darauf, dass das Leben und die Gesundheit Dritter, wie auch Sachwerte, nicht gefährdet werden, die öffentlichen Belange, insbesondere die des Umweltschutzes, gewahrt werden.
- (4) Er achtet das geistige Eigentum anderer und nimmt die Urheberschaft nur für solche Leistungen in Anspruch, die von ihm selbst oder unter seiner Leitung erbracht worden sind.
- (5) Er soll auf die gütliche Beilegung von Streitigkeiten hinwirken, die sich aus der Berufsausübung ergeben.
- (6) Er darf ohne Zustimmung des Auftraggebers Ergebnisse seiner Tätigkeit nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass die Weitergabe zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufes gehört. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftrag- oder Arbeitgebers, die dem Mitglied bei der Ausübung in seiner Berufstätigkeit bekannt werden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden oder zum eigenen Vorteil verwendet werden. Mitglieder müssen ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten.

§ 2 Ansehen des Berufsstandes

Jeder Ingenieur ist verpflichtet, das Ansehen und die Ehre des Berufsstandes in allen Belangen und Bereichen zu bewahren und zu fördern.

§ 3 Leistungen und Vergütung

- (1) Eine qualifizierte Ingenieurleistung erfordert eine angemessene Vergütung. Deshalb sind die für die Ingenieurleistungen geltenden Vergütungsordnungen einzuhalten.
- (2) Die Mitglieder sollen die Kammer unterrichten, wenn ein Auftraggeber Abweichungen von einer gültigen Vergütungsregelung verlangt oder einen unzulässigen Preiswettbewerb veranstaltet.

§ 4 Kollegialität

Der Ingenieur unterlässt jede Schädigung eines Kollegen. Er wahrt Objektivität bei der Beurteilung der Werke und Leistungen seiner Kollegen und enthält sich herabsetzender Äußerungen in der Öffentlichkeit.

§ 5 Berufliche Fortbildung

Der Ingenieur ist verpflichtet, sich laufend beruflich fortzubilden. Er achtet auf eine angemessene Fortbildung seiner Mitarbeiter.

§ 6 Auskunftspflicht

Jedes Kammermitglied hat der Kammer unaufgefordert und unverzüglich Adressen- bzw. Tätigkeitsänderungen mitzuteilen. Kosten, die der Kammer durch diesbezügliche Nachforschungen entstehen, hat das Mitglied zu ersetzen.

§ 7 Teilnahme an Wettbewerben

Kammermitglieder beteiligen sich als Teilnehmer, Vorprüfer, Preisrichter oder Sachverständige nur an solchen Wettbewerben, die durch ihre verbindlichen Verfahrensregelungen einen fairen und lauterer Leistungsvergleich sicherstellen und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen von Auslober und Teilnehmer Rechnung tragen. Wettbewerbe, die nach den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe (GRW) ausgelobt sind oder einen Freigabevermerk der zuständigen Kammer haben, entsprechen regelmäßig diesen Bedingungen.

§ 8 Berufsunwürdiges Verhalten

- (1) Verstöße des Ingenieurs gegen gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen gelten dann als Verstöße gegen seine Berufspflichten, wenn sie geeignet sind, dem Ansehen des Berufsstandes der Ingenieure zu schaden.
- (2) Berufsunwürdig ist ein Verhalten, das nachhaltig gegen die Berufsprinzipien oder gegen die Berufspflichten verstößt, die einem Ingenieur bei der Berufsausübung obliegen.

ZWEITER TEIL

Zusätzliche Berufsgrundsätze für alle Ingenieure, die ganz oder teilweise selbstständig tätig sind (selbstständige Ingenieure)

§ 9 Firmierung

- (1) Irreführende Firmierungen des selbstständigen Ingenieurs sind unzulässig.
- (2) Es ist unzulässig, sich bei seiner Nebentätigkeit mit dem Hinweis auf seine Stellung oder auf seine Befugnis als Mitarbeiter seines Arbeitgebers um Aufträge zu bewerben.

§ 10 Vergütung

- (1) Der selbstständige Ingenieur hat als Auftragnehmer und als Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass bei der Vereinbarung von Ingenieurleistungen die dafür gültigen Vergütungsordnungen, insbesondere die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.
- (2) Honorarabrechnungen des selbstständigen Ingenieurs haben detailliert, unter der genauen Bezeichnung der Leistung und unter Hinweis auf die für die Honorarhöhe maßgebenden Bestimmungen zu erfolgen.
- (3) Es ist dem selbstständigen Ingenieur untersagt, auf Preisanfragen für Ingenieurleistungen, die von Vergütungsordnungen erfasst sind, anders zu reagieren als - unter Beachtung der §§ 4 und 11 dieser Berufsgrundsätze - mit einer Honorarermittlung nach den gültigen Vergütungsordnungen.

§ 11 Werbung

- (1) Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbes, die sittenwidrig oder irreführend sind, sind zu unterlassen.
- (2) Selbstständige Ingenieure werben durch ihre Leistung. Werbung ist Ingenieuren erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich unterrichtet.

§ 12 Berufshaftpflichtversicherung

Der selbstständige Ingenieur hat zu beachten, dass es die berechtigten Interessen des Auftraggebers erfordern, deckungsfähige Risiken durch eine ständige Berufshaftpflichtversicherung abzudecken. Die Mindestdeckungssummen betragen:

EUR	1.500.000,--	bei Personenschäden und
EUR	300.000,--	bei sonstigen Sachschäden.

Diese Deckungssummen sind auftragsbezogen angemessen zu erhöhen.

§ 13 Geschäftsschädigendes Verhalten

Der selbstständige Ingenieur darf eine geschäftliche Beziehung zwischen einem anderen Ingenieur und dessen Auftraggeber nicht dadurch beeinträchtigen, dass er von sich aus im eigenen geschäftlichen Interesse in der gleichen Sache tätig wird.

DRITTER TEIL

Zusätzliche Berufsgrundsätze für Beratende Ingenieure

§ 14 Berufsausübung

- (1) Beratende Ingenieure machen durch die Führung dieser Berufsbezeichnung erkennbar, dass sie ihre Berufsaufgaben unabhängig sowie in eigener Verantwortung ausführen. Beratende Ingenieure unterlassen es, für sich und Dritte Vorteile zu fordern, zu verschaffen oder anzunehmen, die geeignet sind, Entscheidungen im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung zu beeinflussen. Sie dürfen neben ihrer beruflichen Tätigkeit als Beratende Ingenieure keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die in einem Zusammenhang mit ihren Berufsaufgaben steht.
- (2) Der Beratende Ingenieur ist freiberuflich selbstständig tätig. Er ist in allen beruflichen Angelegenheiten unabhängiger Berater, Treuhänder und Sachwalter seines Auftraggebers. Das Bestehen eines mit seinen Berufsaufgaben im Zusammenhang stehenden Arbeits- oder eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses schließt eine freiberufliche Tätigkeit in der Regel aus, es sei denn es handelt sich um Fälle nach § 3 ThüringKG.

§ 15 Berufsbezeichnung

Übt der Beratende Ingenieur seine Berufstätigkeit in einer Gesellschaft aus, darf er die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" nur führen, wenn er hinsichtlich seiner beratenden Tätigkeit § 1 Abs. 5 und § 3 ThürAIKG erfüllt.

§ 16 Auftragsvermittlung

- (1) Der Beratende Ingenieur darf für die Weitervermittlung eines Auftrages an einen anderen Ingenieur kein Entgelt entgegennehmen.
- (2) Der Beratende Ingenieur darf Dritten für den Nachweis oder die Vermittlung eines Auftrages Geldwerte oder Leistungen weder zuwenden noch versprechen.

§ 17 Interessenwahrung

Der Beratende Ingenieur hat allein die Interessen des Auftraggebers zu wahren. Er darf jedoch keine Vorschriften oder Anweisungen des Auftraggebers anerkennen, die mit seinen Berufspflichten nicht vereinbar sind.

Er ist verpflichtet, vor Aufnahme eines Auftrages den Auftraggeber von einem Sachverhalt zu unterrichten, der den Anschein oder die Möglichkeit einer Interessenkollision begründen kann.

§ 18 Hinweispflicht

Treten nach der Aufnahme eines Beratenden Ingenieurs in die Ingenieurkammer Tatsachen ein, durch die die Voraussetzungen der Eintragungen entfallen oder die zu einer Versagung oder Löschung der Eintragung führen können, hat er dies unverzüglich mitzuteilen.

VIERTER TEIL

§ 19 Zusatzqualifikation als Fachingenieur

- (1) Der Berufsbezeichnung darf ein Hinweis auf die Aufnahme in ein von der Ingenieurkammer Thüringen geführtes Verzeichnis der Fachingenieure hinzugefügt werden.
- (2) Eine Aufnahme in das Verzeichnis der Fachingenieure erfolgt, wenn die vom Vorstand der Ingenieurkammer im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde und nach Anhörung der Thüringer Universitäten und Fachhochschulen festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Die Anforderungen können sich beziehen auf den Nachweis bestimmter Weiterbildungsmaßnahmen sowie einer besonderen Berufserfahrung.
- (3) Zusammen mit der Festlegung der Anforderungen nach Absatz 2 sind die Berufsfelder und Bezeichnungen festzulegen, für die eine Aufnahme in das Verzeichnis der Fachingenieure möglich ist.
- (4) Für die Auskunft über die Eintragung in das Verzeichnis der Fachingenieure gilt § 25 ThürAIKG entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten

Die Berufsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 26.11.2002 außer Kraft.

Prof. Dr.-Ing. habil. Hans-Ulrich Mönning
Präsident

Maik Vierling, M.A.
Geschäftsführer